

## **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Samtgemeinde Land Hadeln vom 20. Juli 2021 (Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.02.2021 (Nds. GVBl. S. 32) und der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Folgenden Katze genannt).

(2) Freilebende, so genannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder die Halterin/der Halter noch eine von ihr/ihm beauftragte oder handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.

(4) Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur Eigentümerin/Eigentümer bzw. Besitzerin/Besitzer von Katzen, sondern auch Personen, die einer Katze vorübergehend Obhut gewähren oder ihr regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellen. Die Betreuung von Sammelfutterstellen begründet keine Halterstellung.

### **§ 2**

#### **Zweck der Verordnung**

Zweck dieser Verordnung ist es, durch Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten auf Menschen und andere Tiere und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind. Außerdem werden eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes angestrebt, insbesondere zur Verminderung des durch Erkrankungen und körperliche Schwächung hervorgerufenen Tierleids.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln.

### **§ 4 Allgemeine Kastrationspflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Der Nachweis der Kastration ist der Samtgemeinde Land Hadeln oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 5 Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und von einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen.

(2) Die Katzen sind in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, zu registrieren. Dazu zählen Tasso e.V. und das Deutsche Haustierrregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin/des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser/die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

(3) Der Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung ist der Samtgemeinde Land Hadeln oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Land Hadeln oder einer von ihr beauftragten Person, die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **§ 7 Ausnahmen**

(1) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.

(2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin/des Antragstellers die durch die Verordnung

geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall mehr als nur geringfügig überwiegen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Katzen von einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
2. entgegen § 4 Absatz 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 Katzen nicht in einem Register registriert,
5. entgegen § 5 Absatz 3 der Vorlagepflicht nicht nachkommt,
6. einer Duldungs-oder Mitwirkungspflicht nach § 6 zuwiderhandelt oder
7. gegen Bedingungen oder Auflagen einer gemäß § 7 Absatz 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem Register gemäß § 5 Absatz 2 registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft

Nordleda, den 20.07.2021

Samtgemeinde Land Hadeln

Harald Zahrte  
Samtgemeindegemeindevorsteher